

Gedächtnisprotokoll der mündlichen Prüfung vom 6. November 2025

Letzte Prüfungsgruppe: 17:15-18:15

Prüfer: Prof. Dr. Kubis (PK), Prof. Dr. Dr. Fitzner (PF)

Die Prüfung fand vor Ort in den Räumen der Patentanwaltskammer in München statt. Hinsichtlich der Prüfungsatmosphäre kann ich mich den anderen Protokollschreiber*innen nur anschließen. Diese war angenehm, wir wurden jeweils gut durch den Sachverhalt geführt, und falls nötig, wurden Hinweise gegeben, um das Prüfungsgespräch in die richtige Bahn zu lenken. Der Vortrag von PK zum ersten Fall war recht umfangreich, dennoch hat PK immer regelmäßig Details wiederholt, sodass man sich nicht alles merken musste. Dennoch ist es sinnvoll, sich Notizen zu machen.

Wir wurden als Dreiergruppe geprüft und gefühlt nach Vorbenotung von links (am besten) nach rechts (am schlechtesten) gesetzt. Es wurden zunächst Fragen von rechts nach links gestellt, später löste sich diese strenge Reihenfolge etwas auf und jede*r hat mal eine Antwort in den Ring geworfen, wenn die eigentlich gefragte Kandidat*in nicht weiterwusste. Viel Zeit zum Überlegen bzw. zum Nachschlagen der entsprechenden Normen hatte man aber nicht. Wenn man sich mit einer Antwort zu lange Zeit ließ, wurde die nächste Kandidat*in gefragt. Auch ich kann bestätigen, dass man am besten laut denkt, bevor man gar keine Antwort gibt.

1. Fall: PK

Es wurde ein Verkehrsunfall geschildert, bei dem B das Fahrzeug von K beschädigt hatte. K forderte daraufhin Schadensersatz von B. Die Schuldfrage war nicht zu diskutieren, diese lag laut Sachverhalt eindeutig bei B. Das Fahrzeug der K war ein Leasingfahrzeug. Im Leasingvertrag war festgelegt, dass B „ermächtigt und verpflichtet ist, alle Schadensersatzansprüche in eigenem Namen geltend zu machen“. Die K besitzt darüber hinaus eine gewinnorientierte Kfz-Werkstatt, in der sie das im Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug reparierte. Hierbei entstanden Kosten in Höhe von 13.000 €. Die Kosten waren wohl der Reparatur angemessen, jedoch war in diesen auch ein Gewinn von 3.000 € enthalten. Die K macht bei der B nun Schadensersatz in Höhe von 13.000 € geltend. B zahlt jedoch nur 10.000 €, da sie der Meinung ist, den Gewinn von 3.000 € nicht im Rahmen des Schadensersatzes zahlen zu müssen. Welche (prozessualen) Möglichkeiten hat nun die K, dennoch die 3.000 € von der B zu erhalten?

Zunächst waren wir alle von dem Fall ein wenig erschlagen. PK begann dann damit, nach der passenden Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz zu fragen. Wir warfen § 823 I, II BGB

in den Raum. Das schien zwar grundsätzlich nicht falsch zu sein, aber PK wollte darauf hinaus, dass §§ 7, 18 StVG als Lex specialis vorrangig Anwendung finden. Auf das Straßenverkehrsgesetz kamen wir nicht direkt, sondern erst nach einigem Hin und Her. Die spezifischen Paragraphen nannte dann aber PK. PK wollte dann noch den Unterschied zwischen § 823 BGB und § 7 StVG herausgearbeitet wissen. Während bei § 7 StVG das Verschulden angenommen wird, sind bei § 823 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu prüfen.

Dann wurde der Vertragstyp des Leasingvertrags geprüft. Hier mussten wir herausarbeiten, dass dieser Vertragstyp als solcher nicht im BGB definiert ist und dass es sich um einen Mischvertrag mit Mietvertragscharakter gemäß §§ 535 ff. BGB handelt. PK wollte dann noch auf die Unterschiede zwischen einem klassischen Mietvertrag und einem Leasingvertrag hinaus. Grundsätzlich hat der Leasingnehmer weitergehende Pflichten, den Zustand des Fahrzeugs zu erhalten, als der Mieter.

Dann kamen wir auf die Ausgangsfrage zurück: wie kann die K die 3.000 € dennoch von der B einfordern? Zunächst wurde von PK gefragt, worin das Problem liegen könnte, wenn die K ihren Gewinn von 3.000 € als Schadensersatz geltend macht. PK wollte hören, dass sich die Höhe des Schadensersatzes nach §§ 249 ff. BGB, insbesondere nach der Differenzhypothese, bestimmt. Die K darf durch den Schadensersatz also nicht besser gestellt sein, als vor dem schädigenden Ereignis. Das wäre aber durch die Inkludierung des Gewinns im Schadensersatz der Fall. Dann erneut die Frage, wie die K die 3.000 € dennoch prozessual geltend machen kann. Wir kamen dann auf die gewillkürte Prozessstandschaft (ein fremdes Recht bzw. einen fremden Anspruch im eigenen Namen geltend machen), womit PK sehr zufrieden war. Die gewillkürte Prozessstandschaft wurde argumentativ so hergeleitet, dass der Leasinggeber grundsätzlich Reparaturkosten, in denen auch ein Gewinn enthalten ist, als Schadensersatz geltend machen kann. Um die 3.000 € zu erhalten, muss die K diese somit in einer Klage als fremdes Recht (das des Leasinggebers) im eigenen Namen geltend machen. Wir verwiesen dann noch kurz auf das Rechtsschutzbedürfnis der B, jedoch wird diese insgesamt nicht schlechter gestellt, da die Reparatur im Normalfall auch bei einer gewinnorientierten Kfz-Werkstatt durchgeführt worden wäre. Der Sachverhalt des Falls war wohl Gegenstand eines BGH-Urteils.

Insgesamt war der erste Fall aber recht zäh, es schien jedoch auszureichen, wenn man teilweise laut gedacht hat und erst nach einigem Hin und Her auf die zentralen Normen und Grundsätze gekommen ist.

2. Fall: PF

Ein zunächst nicht näher benanntes Unternehmen hat die Farbe „Rot“ als Marke beim DPMA für die Klasse 16 (lose Blattsammlung von Gesetzen) eingereicht. Es wurde zwar nicht explizit erwähnt, aber es sollte sich wohl um eine Farbmarke handeln. Mit Augenzwinkern wurde

hinsichtlich des Unternehmens auf den Habersack verwiesen, der laut PF durch die Beck-OHG herausgegeben wird.

PF wollte zunächst wissen, wie die Eintragung beim DPMA grundsätzlich erfolgt. Wir verwiesen auf § 33 II MarkenG und die Prüfung der formellen und materiellen Anmeldungserfordernisse gemäß §§ 36, 37 MarkenG. Bei der Erwähnung von § 7 MarkenG wurde kurz die Rechtsfähigkeit der OHG gemäß § 105 II HGB abgefragt.

Hinsichtlich der absoluten Schutzhindernisse haben wir dann ausgeführt, dass die Farbe „Rot“ wohl keine UK i.S.v. § 8 II Nr. 1 MarkenG haben wird und das DPMA die Markeneintragung daher zurückweisen wird.

Das Bundespatentgericht (vermutlich nach Beschwerde gemäß § 66 MarkenG) hat die Marke dann aber wohl dennoch eingetragen. PF fragte dann, welche Möglichkeiten nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke bestünden. Wir erwähnten den Widerspruch gemäß § 42 MarkenG. PF fragte, welche Möglichkeiten nach drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke bestünden. Wir verwiesen auf die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage bei den ordentlichen Gerichten (§ 55 MarkenG) oder eines Nichtigkeitsantrags beim DPMA (§ 53 MarkenG).

Dann wollte PF wissen, welche Schutzrechte als absolute Schutzhindernisse in Frage kämen, um die Marke zu invalidieren. Wir verwiesen auf die geschäftliche Bezeichnung sowie das Urheberrecht.

PF erwähnte dann, dass im Nichtigkeitsverfahren vor dem BPatG durch die Markenmelderin wohl noch ein Farbcode (RAL, Pantone) nachgereicht wurde. Die rote Farbe der Farbmarke sei aber durch keinen Farbcode exakt darstellbar, daher brachte die Markenmelderin vor, die Farbe sei „so ähnlich wie RAL XYZ“. Uns hätte schon zu Beginn auffallen sollen, dass in PFs Vortrag hinsichtlich des Sachverhalts von einem Farbcode keine Rede war. PF fragte, ob es prozessual möglich sei, die Farbe durch einen solchen Farbcode nachträglich zu spezifizieren, und ob wir Probleme mit dem Vortrag „so ähnlich wie RAL XYZ“ sähen. Wir erwähnten, dass es prozessual möglich sei, eine Farbmarke durch Nachreichung eines Farbcodes weiter zu spezifizieren (die genaue Norm wurde nicht erwartet), das jedoch die Angabe „so ähnlich wie RAL XYZ, nicht den Anforderungen von § 8 I MarkenG entspräche (der Gegenstand des Schutzes muss klar und eindeutig bestimmbar sein).

Final erwähnte PF, dass die Markenmelderin einen Befangenheitsantrag gegen den Richter am BPatG gestellt hatte (der Grund war mir nicht ganz verständlich), und wollte wissen, wo der Befangenheitsantrag gesetzlich geregelt ist. Wir kamen dann nach einigem Überlegen und Nachschlagen auf §§ 41 ff. ZPO.

Wir haben die Prüfung alle ordentlich bestanden, jedoch alle im Bereich der Vorbenotung. Größere Sprünge schienen nicht möglich zu sein.

Allen viel Erfolg bei der Prüfung!